

Mandantenrundsreiben Autorecht XXII vom 06.10.2010

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundsreiben im Bereich Autorecht für das dritte Quartal 2010, mit dem wir Sie wie gewohnt über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Der Bundesgerichtshof beschäftigt sich im April dieses Jahres mit der Frage, ob und welche Schadensersatzansprüche ein Käufer im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Kaufvertrag hat.

Dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.04.2010 lag ein Fall zugrunde, in dem ein Verbraucher im Jahre 2005 einen gebrauchten Kleinwagen zum Preis von ca. € 13.000,- von einem Gebrauchtwagenhändler kaufte. Im Kaufvertrag hieß es unter „Besondere Vereinbarungen“, dass keine Unfallfreiheit bestand. Vor der Übergabe des Fahrzeugs holte die Händlerin einen Zustandsbericht eines Sachverständigen ein. Der Sachverständige attestierte einen instand gesetzten Karoserieschaden, der aber ohne Einfluss auf Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs sei. Tatsächlich aber war das Fahrzeug bei der Übergabe wegen eines nicht fachgerecht beseitigten Unfallschadens an der Vorderachse nicht betriebs- und verkehrssicher. Dies war auch ohne einen Abbau von Verkleidungsteilen erkennbar. Der Käufer verlangte mit Schreiben vom 06.10.2005 und 03.01.2006 die Rückabwicklung des Kaufvertrags. Das Fahrzeug werde seit dem 08.12.2005 nicht mehr genutzt. Der Käufer beschaffte sich am 22.04.2006 ein Ersatzfahrzeug.

In erster Instanz wurde dem Käufer der Kaufpreis abzüglich der gezogenen Nutzungen zugesprochen. Im Gegenzug musste der Käufer das Fahrzeug zurückübereignen und herausgeben.

Der Käufer verlangte darüber hinaus den Ersatz seines Nutzungsausfallschadens für 168 Tage, in denen er das Fahrzeug mangelbedingt nicht nutzen konnte. Der Käufer wollte außerdem seine Aufwendungen für die Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie die Kfz-Steuer für das mangelbehaftete Fahrzeug erstattet erhalten. Er forderte weiterhin die Kosten für die Neuzulassung des Ersatzfahrzeugs.

In erster Instanz wurde dem Käufer eine Nutzungsausfallentschädigung für 60 Tage zugesprochen.

Der BGH stellte fest, dass bei Gefahrübergang ein Mangel vorlag, weil das Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher gewesen sei. Insbesondere wenn der Händler eine Vorschädigung kenne, treffe ihn eine Untersuchungspflicht. Die fehlende Verkehrs- und Betriebssicherheit sei hierbei verschuldet nicht erkannt worden. Wenn der Händler einen Sachverständigen mit der Untersuchung beauftragt und der Sachverständige den durch einfache Augenscheinseinsicht erkennbaren Mangel nicht entdeckt, dann müsse sich der Händler das Verschulden des Sachverständigen zurechnen lassen.

Der BGH entschied, dass der Käufer im vorliegenden Falle neben dem Rücktritt

Schadensersatzansprüche nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 249 Abs. 1, 2 S. 1 BGB geltend machen kann. Der Käufer könne grundsätzlich den Schaden ersetzt verlangen, der dadurch entsteht, dass der Käufer das Fahrzeug durch den Mangel nicht benutzen kann. Vermögensmäßig müsse der Käufer so gestellt werden, als hätte der Händler nicht mangelhaft, also vertragsgerecht geleistet.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH bestehe durch den Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines Fahrzeugs ein Vermögensschaden, wenn kein Ersatzwagen beschafft werde. Der Käufer müsse hierfür zur Nutzung des Fahrzeugs willens und fähig gewesen sein.

Soweit der Käufer eine Nutzungsausfallentschädigung für insgesamt 168 Tage verlange, habe er seine Schadensminderungspflicht verletzt. Der Käufer habe den Schaden so gering wie möglich zu halten. Im Falle eines längeren Nutzungsausfalls habe er sich ein Interimsfahrzeug anzuschaffen. Hierbei sei ein handelsübliches Fahrzeug wohl in weniger als 168 Tagen erhältlich. Geprüft werden müsse hier, ob ausnahmsweise ein längeres Abwarten durch den Käufer gerechtfertigt gewesen sei.

Der BGH sprach dem Käufer weiterhin die Anmeldekosten für das neue Fahrzeug zu. Diese Kosten stellten einen Schaden dar, der bei mangelfreier Leistung nicht aufgetreten wäre.

Im Hinblick auf die Aufwendungen für Versicherung und Steuer liege nach dem BGH ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vor. Der Käufer habe das mangelbehaftete Fahrzeug entweder abmelden oder dem Händler mitteilen müssen, dass eine Abmeldung nicht möglich sei, weil das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße abgestellt sei. Der Händler habe dem Käufer im letzteren Falle eine andere Abstellmöglichkeit verschaffen können.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.04.2010 zum Aktenzeichen VII ZR 145/09 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2010, S. 513 ff. (Heft 9) und auf der Internetseite www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

In einer weiteren interessanten Entscheidung beschäftigte sich das Landgericht Hannover mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kfz-Händlern beim Ankauf von Fahrzeugen.

Zum Sachverhalt:

Ein Käufer bestellte unter dem 24.06.2006 bei einem Kfz-Händler ein Neufahrzeug zum Preis von ca. € 48.000,-. Der alte Pkw des Käufers sollte hierbei durch den Händler in Zahlung genommen werden.

In dem vorgefertigten Bestellformular heißt es: „Sonstige Vereinbarungen: Es bestehen Rabatt- und Bonusvereinbarungen. Wir übernehmen Ihren Pkw ... gem. Ihrer Bestellung zum Festpreis von € 14.300,- ... Voraussetzung ist, dass Fahrzeugzustand und Fahrleistung am Tage der Übernahme der Vereinbarung in der Bestellung entsprechen. Die Übergabe des gebrauchten Fahrzeugs mit den dazugehörigen Papieren einschließlich Übergabebestätigung an uns, erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung des neuen Fahrzeugs.“

Außerdem wurde eine „Zusatzvereinbarung zur Bestellung“ mit einem vorgedruckten Vertragstext „gem. beiliegender Gebrauchtfahrzeugaufwertung vom 24.06.2006, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist“ geschlossen. In der Zusatzvereinbarung wurden u. a. folgende Angaben gemacht: „Vorläufiges Angebot: € 14.300,-“, und „Der technische Zustand des Fahrzeugs muss ebenso wie die vereinbarte Laufleistung bei der Ablieferung in allen Positionen mit den in der Gebrauchtfahrzeugaufwertung enthaltenen Angaben übereinstimmen. Bei einer Abweichung ist der Verkäufer berechtigt, die Annahme des Fahrzeugs abzulehnen bzw. vom Kaufpreis den Betrag in Abzug zu bringen, der für die Wiederherstellung des laut dieser Vereinbarung angegebenen Zustands erforderlich ist...“ In der Gebrauchtwagenbewertung wurde die Frage nach einer Unfallfreiheit des Wagens verneint. Die Frage nach einer Nachlackierung wurde bejaht. Zu den Unfallfolgen wurde „hinten rechts € 2.000,- rep.“ angegeben.

Unter dem 05.07.2006 wurde dem Käufer eine „Mitteilung zur Bereitstellung und zum Kaufpreis ihres Fahrzeuges“ übersandt, in der eine „Gutschrift Gebrauchtfahrzeug“ in Höhe von € 14.300,- im Abschnitt „abzüglich geleisteter Zahlungen“ angesetzt wurde. Den in der Mitteilung angesetzten restlichen Kaufpreis zahlte der Käufer.

Am 14.07.2006 übergab der Käufer seinen alten Pkw und nahm den neuen Pkw in Empfang. Bei der nachfolgenden Untersuchung durch einen Sachverständigen stellte sich heraus, dass das in Zahlung genommene Fahrzeug wegen nicht reparierter Schäden einen Minderwert von ca. € 7.300,- aufwies. Auf Nachfrage teilte der Käufer mit, dass er für die Instandsetzung € 2.000,- in einer freien, nicht markengebundenen Werkstatt gezahlt hätte.

Der Händler bot dem Käufer einen Ankauf für € 10.500,- oder die Rückabwicklung der Anzahlung an. Eine Einigung kam nicht zustande. Mit seiner Klage machte der Händler nunmehr einen Betrag in Höhe von € 7.300,- geltend.

Das LG Hannover stellte fest, dass die Parteien am 24.06.2010 eine Vereinbarung geschlossen hätten, nach der der Käufer des Neufahrzeugs nicht den gesamten Kaufpreis in bar zahle, sondern einen Teil der Zahlung durch Übergabe und Übereignung seines Gebrauchtfahrzeugs zu ersetzen. Vorliegend sei die Anzahlung kein eigenständiger Vertrag neben der Neuwagenbestellung, sondern sei in die Neuwagenbestellung integriert.

Einen Zahlungsanspruch könne der Händler nicht auf die „Zusatzvereinbarung zur Bestellung“ vom 24.06.2010 stützen.

Soweit sich der Händler in dieser „Zusatzvereinbarung“ das Recht vorbehalte, nach seiner Wahl entweder von der Anzahlung Abstand zu nehmen oder den Kaufpreis in Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten herabzusetzen, sei diese Klausel unwirksam.

Weil die „Zusatzvereinbarung“ mit dem Firmenlogo des Händlers vorgefertigt war, für eine Vielzahl von Vertragsabschlüssen benutzt wird und einseitig vom Händler vorgegeben war, handele es sich um überprüfungsfähige Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des BGB.

Die Klausel sei nach § 308 Nr. 4 BGB unwirksam, weil eine versprochene Leistung geändert werden oder von ihr abgewichen werden kann und dies für den anderen Teil, hier den Käufer, unzumutbar sei. Unzumutbar ist dieses Wahlrecht des Händlers für den Käufer deshalb, weil der Käufer keinen Einfluss auf die weitere Vertragsgestaltung nehmen kann. Dem Käufer sei es auch verwehrt, den Gewährleistungsansprüchen durch eine Nacherfüllung Rechnung zu tragen. Außerdem bestehe für den Käufer die Gefahr, den Neuwagenkauf durch Wegfall der Inzahlungnahme nicht mehr finanzieren zu können. Etwaige Gewährleistungsrechte des Händlers seien schon von Gesetzes wegen möglich. Ein einseitiges Änderungsrecht benötige der Händler nicht.

Die Klausel ist gemäß der Entscheidung des LG Hannover auch unwirksam nach § 309 Nr. 4 BGB, weil der Händler im Gewährleistungsrecht grundsätzlich Frist zur Nacherfüllung setzen müsse und von dieser Obliegenheit nicht durch Allgemeine Vertragsbedingungen abgewichen werden dürfe.

Eine Unwirksamkeit ergebe sich auch nach § 309 Nr. 5 BGB im Hinblick darauf, dass dem Händler das Recht eingeräumt wird, die für die Wiederherstellung des geschuldeten Zustands erforderlichen Kosten vom Kaufpreis abzuziehen. Sofern hier ein Schadensersatz in Form der Reparaturkosten umfasst sei, sei eine Pauschalierung unzulässig. Der Käufer habe keine Möglichkeit darzulegen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe eingetreten sei. Sofern diese Klausel eine Minderung betreffe, widerspreche die Pauschalierung den gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung des Minderungsbetrages. Darüber hinaus läge eine Wertminderung in der Regel auch unter den Kosten für eine Reparatur zur Beseitigung des Mangels.

Der Händler habe nach alledem keinen Anspruch auf anteilige „Rückzahlung“ des gutgeschriebenen Ankaufspreises.

Auch eine Minderung im Rahmen des Gewährleistungsrechts greife hier nicht durch. Einen Mangel sah das LG Hannover in dem erheblichen Karosserieschaden, der unzureichend und/oder unfachmännisch repariert wurde. Durch die Mitteilung des Käufers, dass der Pkw in einem Umfang von € 2.000,- repariert wurde, dürfe der Händler davon ausgehen, dass der Unfallschaden fachgerecht und vollständig behoben wurde.

Eine Nachfristsetzung hielt das LG Hannover für entbehrlich, weil der Verfahrensverlauf gezeigt habe, dass der Käufer einer solchen Fristsetzung nicht nachgekommen wäre.

Im Ergebnis verneinte das LG Hannover ein Minderungsrecht des Händlers, weil ihm der Mangel infolge grob fahrlässiger Unkenntnis unbekannt geblieben sei und der Mangel weder arglistig verschwiegen noch eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden sei (§ 442 Abs. 1 BGB).

Der Händler habe den Wagen vor Abschluss der Inzahlungnahmevereinbarung untersuchen müssen. Die Mängel an der Bodengruppe und an der Kofferraumklappe hätten so festgestellt werden können. Obwohl dem Händler hier bekannt gewesen sei, dass ein Unfall vorlag, habe er keine Überprüfungen angestellt, um die Unfallfolgen und die Instandsetzungsmaßnahmen weiter aufzuklären. Eine Frage nach der Schwere des Unfalls oder nach den betroffenen Fahrzeugteilen sowie nach

der Reparaturwerkstatt sei nicht erfolgt. Im Falle eines Weiterverkaufs wäre der Händler über die Unfalleigenschaft aufklärungspflichtig. Nach dem LG Hannover hätte eine technische Prüfung durchgeführt werden müssen, um den tatsächlichen Zustand des Fahrzeugs verlässlich einschätzen zu können. Insbesondere seien nach Aussage des Sachverständigen alle verbliebenen Unfallschäden ohne Demontagearbeiten erkennbar gewesen.

Eine arglistige Täuschung durch den Käufer sei nicht gegeben. Auch nicht markengebundene Fachwerkstätten seien in der Lage, Unfallschäden vollständig und fachgerecht zu beheben.

Ansprüche auf Schadensersatz in Höhe der erforderlichen Reparaturkosten habe der Händler nach alledem ebenfalls nicht.

Das Urteil des LG Hannover vom 23.06.2010 zum Aktenzeichen 10 O 64/07 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2010, S. 524 ff. (Heft 9).

Schließlich möchten wir Ihnen noch ein Urteil des Landgerichts Karlsruhe vorstellen, in dem es um die Frage ging, inwieweit Angaben in Internetanzeigen als Beschaffenheitsvereinbarung anzusehen sind.

Streitgegenständlich war hier die Rückabwicklung des Vertrags über den Kauf eines älteren Gebrauchtfahrzeugs. In der Internetanzeige wurde als Ausstattungsmerkmal ABS angegeben. Da das Fahrzeug tatsächlich nicht über ein ABS verfügte, trat der Käufer vom Vertrag zurück und verlangte vom Verkäufer den Kaufpreis in Höhe von € 1.200,- abzüglich Nutzungen Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs.

Das LG Karlsruhe sah in der Angabe „ABS“ in der Internetanzeige eine Beschaffenheitsvereinbarung, die bei Nichtvorliegen zur Annahme eines Mangels führe.

Das Gericht stellte fest, dass die Angabe im Internet ausreiche und hierauf in den Vertragsverhandlungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen werden müsse.

Von einem Käufer könne nicht verlangt werden, dass er zu seinem eigenen Schutz vor Ort die Angaben des Verkäufers überprüfe. Vielmehr falle es in den Verantwortungsbereich des Verkäufers, die Richtigkeit seiner Angaben zu überprüfen.

Das LG Karlsruhe bezog sich auf die Rechtsprechung des BGH, nach der ein Käufer sich auf die Angaben des Verkäufers auch dann verlassen müsse, wenn er selbst nicht über die notwendige Sachkunde zur Prüfung der Richtigkeit verfüge.

Eine Nachfristsetzung hielt das Landgericht für entbehrlich, weil der Mangel unbehebbar sei. Auch sei das Fehlen des ABS in diesem Falle nicht nur ein unerheblicher Mangel.

Im Ergebnis sei eine Rückabwicklung wegen des fehlenden ABS berechtigt.

Das Urteil des LG Karlsruhe vom 15.02.2010 zum Aktenzeichen 1 S 59/09 ist

abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2010, S. 528 ff. (Heft 9).

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.